



Informationen für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende

Was muss ich tun, wenn ich ausbilden möchte?

1.

Nehmen Sie zuerst Kontakt mit Ihrer zuständigen Ausbildungsberatung am Landratsamt auf. Diese ist Ihr Hauptansprechpartner rund um das Thema Ausbildung.

Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater In der Hauswirtschaft

2.

Lassen Sie Ihren Betrieb als Ausbildungsstätte im Beruf Hauswirtschaft anerkennen. Dazu füllen Sie das Antragformular zur Anerkennung der Ausbildungsstätte aus.

Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte in der Hauswirtschaft

3.

Reichen Sie den Antrag zusammen mit

- dem Nachweis über die Ausbildungsberechtigung der vorgesehenen Ausbilder/innen
- der Kopie Ihres Meisterprüfungszeugnisses
- oder der Bescheinigung über die fachliche Eignung
- oder der widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (diese erhalten Sie bei der zuständigen Stelle) bei Ihrer Ausbildungsberatungsstelle ein.

4.

Ihr Betrieb wird durch Ihre Ausbildungsberatung besichtigt. Diese verfasst eine Stellungnahme darüber, ob der Betrieb als Ausbildungsbetrieb sofort anerkannt werden kann oder falls nicht, was noch fehlt.

5.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, dann führt das Regierungspräsidium Tübingen die endgültige Anerkennung durch. Für die Anerkennung wird im Regelfall eine Verwaltungsgebühr von 200 Euro erhoben.

Welche Inhalte der Ausbildung müssen im Betrieb insbesondere vermittelt werden?

Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen wie

- Speisenzubereitung und Service
- Reinigung und Pflege von Räumen
- Gestaltung von Räumen des Wohnumfeldes
- Reinigen und Pflege von Textilien
- Vorratshaltung und Warenwirtschaft

Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen wie

- Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen
- Personenorientierte Gesprächsführung
- Motivation und Beschäftigung
- gemeinsame hauswirtschaftliche Tätigkeiten mit Menschen mit Hilfebedarf

Genauere Angaben finden Sie im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftler/zur Hauswirtschaftlerin unter dem Link:

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Kann ich auch ausbilden, wenn nicht alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte (z. B. die Textilreinigung) in meinem Betrieb vermittelt werden können?

Nach § 27 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist dies grundsätzlich möglich. Demnach gilt eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Inhalte nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, dann als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden können. Eine solche Ausbildungsmaßnahme könnte beispielsweise eine Verbundausbildung sein:

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wie funktioniert eine Verbundausbildung genau?

Bei der Verbundausbildung sucht sich ein (Leit-)Betrieb, einen Kooperationsbetrieb oder einen Ausbildungsverein, der die Ausbildung in dem Bereich durchführt, der im eigenen Ausbildungsbereich nicht genügend vermittelt werden kann. Es könnte auch ein Bildungsanbieter sein, der bestimmte Teile der Ausbildung vermittelt. Bei der Verbundausbildung können zwei oder mehr Betriebe miteinander kooperieren. Betriebliche Partner finden sich oft im eigenen Umfeld des Ausbildungsbetriebes: Sie sind vielleicht Kooperationspartner (Werkstätte für Menschen mit Behinderung), Auftragnehmer (Wäscherei, Reinigungsfirma) oder sie liegen in der unmittelbaren Nachbarschaft. Vielleicht kennt man sich über Ausbildertreffen, Ausschüsse oder von einer gemeinsamen Weiterbildung. Unterstützung bei der Suche nach einem Partnerbetrieb bekommen Sie gerne von Ihrer zuständigen Ausbildungsberatung.

Beachten Sie, dass die Kooperationsvereinbarungen mit dem Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte oder mit dem Ausbildungsvertrag einreichen müssen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wer kann im Beruf Hauswirtschaft ausbilden?

Fachlich geeignet für die Ausbildung in der Hauswirtschaft sind Personen, die berufliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte besitzen. Eine fachliche Eignung liegt in der Regel vor, bei:

- Meister/innen der Hauswirtschaft
- Hauswirtschaftlichen Betriebsleitungen
- Betriebswirt/innen für Ernährungs- und Versorgungswesen
- Fachwirt/innen für Sozialwesen (mit Ausbildereignung)

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Und wenn ich das nicht habe?

Nach § 30 Abs. 6 BBiG kann auch Personen, die diese Qualifikationen nicht besitzen, die fachliche Eignung widerruflich in Einzelfällen zuerkannt werden. Dazu müssen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden, die denen eines Meisters – einer Meisterin der Hauswirtschaft oder einer hauswirtschaftlichen Betriebsleitung mit berufs- und arbeitspädagogischer Eignung entsprechen.

Dies gilt für:

- Wirtschaftler/innen mit einem Jahr Berufspraxis
- Oecotrophologen/innen bzw. Absolvent/innen von Hochschulen und Fachhochschulen nach entsprechender Berufspraxis von 2 Jahren
- Hauswirtschaftler/innen mit mehrjähriger (min. 5 Jahre) Berufserfahrung in Leitungsfunktionen (§ 30 Abs. 6 LwHwPrüfAnerkV1) und erfolgreichem Abschluss der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

Wenn Sie einen Antrag auf die widerrufliche Zuerkennung im Einzelfall stellen möchten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ausbildungsberatung oder nehmen Sie direkt mit dem Regierungspräsidium Tübingen Kontakt auf.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wie ist die Anwesenheit von Ausbilder/innen im Betrieb geregelt?

Im Unternehmen unterscheidet man zwischen Ausbildenden und Auszubildenden. Ausbildende sind Vertragspartner (Bevollmächtigter der Ausbildungsstätte) der Auszubildenden. Die Ausbildenden sind die Personen, die selbst unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang die Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln.

Grundsätzlich kann ein Betrieb nur ausbilden, wenn geeignete Ausbilder/innen in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Eine hauptverantwortlich ausbildende Person muss die überwiegende Zeit, also über 50 % im Betrieb anwesend sein. Fällt die zuständige Person für längere Zeit aus oder scheidet aus dem Unternehmen aus, muss für eine entsprechende Nachfolge gesorgt werden. Ausbilderwechsel müssen unmittelbar über die Ausbildungsberatung an das Regierungspräsidium gemeldet werden.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)



Informationen für Ausbildungsbetriebe

Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

[So wird Ihr Betrieb eine anerkannte Ausbildungsstätte](#)

[Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte in der Hauswirtschaft](#)

[Hinweise für ein angemessenes Verhältnis von Ausbildern bzw. Fachkräften zu Auszubildenden \(pdf, 308 KB\)](#)

[Antrag auf Bescheinigung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft \(pdf, 3 MB\)](#)

[Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft gemäß § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes \(3 MB\)](#)

[Mitteilungsbogen zu Änderungen oder Aktualisierungen](#)

[Rahmenplan Hauswirtschaft \(pdf, 6 MB\)](#)

Allgemeines / Rechtsvorschriften

[Verordnung 2020 \(pdf, 4.4 MB\)](#)

Betrieblicher Ausbildungsplan

[Kompetenzorientierter betrieblicher Ausbildungsplan \(539 KB\)](#)

